

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlage	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
16.03.2020	Für den Publikumsverkehr zu schließen sind Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.					
22.03.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt.	Eindämmungsverordnung				
17.04.2020	Das gemeinsame Training im Verein in Gruppen ist verboten, individueller Sport allein oder zu zweit ist zulässig, wenn der Verein auf dem Gelände das Abstandsgebot klar einhalten kann.		Eindämmungsverordnung			
21.04.2020	Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, u.ä. wird untersagt, kontaktloses Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung, ist gestattet.	Änderungsverordnung				
25.04.2020	Auslegungsschreiben zum § 5 Abs. 2 (Eindämmungsverordnung) - Spezifischer vom 17.04.2020			29.04.2020	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt.	AV Sport
06.05.2020	Der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel wird unter den Bedingungen, die im Beschluss der Sportminister der Länder zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen sind, wieder erlaubt					
08.05.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel 2. ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.	EindV-08.05.2020		14.05.2020	Allgemeinverfügung vom 29 .04.2020 wird aufgehoben. das Land Brandenburg hat den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport geregelt.	AV Sport-Aufhebung
20.05.2020	Ab dem 28.05.2020 öffnen unter bestimmten Voraussetzungen die Fitness-Studios, Freibäder und die Indoor-Sporthallen.					
26.06.2020	Im Freizeitsport wird das Abstandsgebot für Mannschafts- und andere Kontaktsportarten unter freiem Himmel auch für Erwachsene. Im Innenbereich gilt weiterhin die Regel, mindestens 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu halten.					
28.10.2020	Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen					

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlage	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
30.11.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. Den Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ist gestattet; die Ausübung von Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts ist untersagt.	EindV Anlage 1				
01.12.2020	Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung Verstoß: Wenn ein Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 (2) vorliegt .	Anlage 2 - Bußgeldkatalog				
02.12.2020	Berufssportler dürfen ohne Einschränkungen Kontaktsport ausüben. Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Individualsport auf und in allen Sportanlage ist zulässig.	Anlage EindV Begründung				
11.01.2021	Aufenthalts- und Konatktbeschränkungen, Allgm. Abstands- und Hygieneregeln, Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 (2) der Sportanlagenlärmschutzverordnung i.V.m § 3 (5) Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt. Bei mehr als 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner ist ab dem Tag der Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 (2) Nr. 1 sowie zur Bewegung an der frischen Luft nur bis zu einem Umkreis von 15 Km der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze gestattet. § 25 (1) Nr.6 und 43 4. SARS-CoV-2-EindV - Bußgeldtatbestände § 12 4. SARS-CoV-2-EindV - Sport	4. SARS-CoV-2-EindV	Bußgeldkatalog			
12.01.2021	Neue Eindämmungsverordnung: 15-Kilometer-Regel für Corona-Hotspots 7-Tages-Inzidenzwert über die Marke von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner/innen steigt und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, ist für die Einwohner/-innen des betreffenden LK oder der betreffenden kreisfreien Stadt ab dem Tag der Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport sowie zur Bewegung an der frischen Luft (einschließlich tagestouristische Ausflüge) nur bis zu einem Umkreis von 15 Km der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze gestattet.	EindaemmungsVO 15km Radius				

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlage	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
22.01.2021	Aufenthalts- und Konatktbeschränkungen, Allgm. Abstands- und Hygieneregeln Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 (2) der Sportanlagenlärmschutzverordnung i.V.m § 3 (5) Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt. Bei mehr als 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner ist ab dem Tag der Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 (2) Nr. 1 sowie zur Bewegung an der frischen Luft nur bis zu einem Umkreis von 15 Km der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze gestattet. §25 (1) Nr.6 und 43 5. SARS-CoV-2-EindV -Bußgeldtatbestände §12 5. SARS-CoV-2-EindV - Sport	5.SARS-CoV-2-EindV				
10.02.2021	Planungsperspektiven zur Entwicklung nächster Schritte der sicheren und gerechenten Öffnungsstrategie hinsichtlich Sport in Gruppen,.....					
12.02.2021	Aufenthalts- und Konatktbeschränkungen, Allgm. Abstands- und Hygieneregeln, §25 (1) Nr.6 und 43 6. SARS-CoV-2-EindV - Bußgeldtatbestände §12 6. SARS-CoV-2-EindV - Sport	6 SARS-CoV-2-EindV	6 SARS-CoV-2-EindV Bußgeldkatalog			
03.03.2021	schrittweise Lockerungen anhand der 7-Tage-Inzidenz (Individualsport, Sportanlagen, Kontaktsport Innen/Außenbereich)					
06.03.2021	Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, § 12 7.SARS-CoV-2-EindV - Sport § 25 (1) Nr. 40 7.SARS-CoV-2-EindV - Bußgeldtatbestände	7 SARS-CoV-2-EindV	7 SARS-CoV-2-EindV Bußgeldkatalog			
18.04.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-EindV Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldtatbestände, Untersagung von Konaktsport mit haushaltsfremden Peronen ab einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz	Verordnung				
23.04.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-EindV Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln (Berufsportler/innen)	Änderung 7 SARS-CoV-2-EindV 6.pdf				

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlage	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
08.05.2021	<p>Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)</p> <p>§ 6 Ausnahmen von der Beschränkung der Ausübung von Sport nach § 28b (1) S. 1 Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes</p> <p>Beschränkung von kontaktlose Individualsportarten nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden dürfen und das für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien nur in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig ist, gilt <u>nicht</u> für geimpfte Personen und genesene Personen.</p>	Verordnung				
01.06.2021	<p>Neunte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-EindV</p> <p>Änderung §1 (2) Nr.6</p> <p>im Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportler/innen , Bundesligateams, Leistungssportler/innen der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet,“</p> <p>§12 - Sport</p> <p>Betreiber/innen von Sportanlagen im Sinne des § 1 (2) der Sportanlagenlärmschutzverordnung i.V.m § 3 (5) Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in geschlossenen Räumen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:.....</p> <p>Bußgeldtatbestand Nr. 50 zu § 12 (1) Nr.4</p>	Änderung 7 SARS-CoV-2-EindV_9.pdf				